Die

Unterordnung des Staates unter seine Polizei- und Steuergesetzgebung.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Sigmund Silbermann,

Rechtspraktikant aus Bamberg.

Approbiert am 1. Juni 1899.

Bamberg 1899.

Druck von S. Mahlmeister, Bamberg, Langestrasse 22.



Die Unterordnung des Staates unter seine Polizei- und Steuergesetzgebung.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Sigmund Silbermann

Rechtspraktikant aus Bamberg.

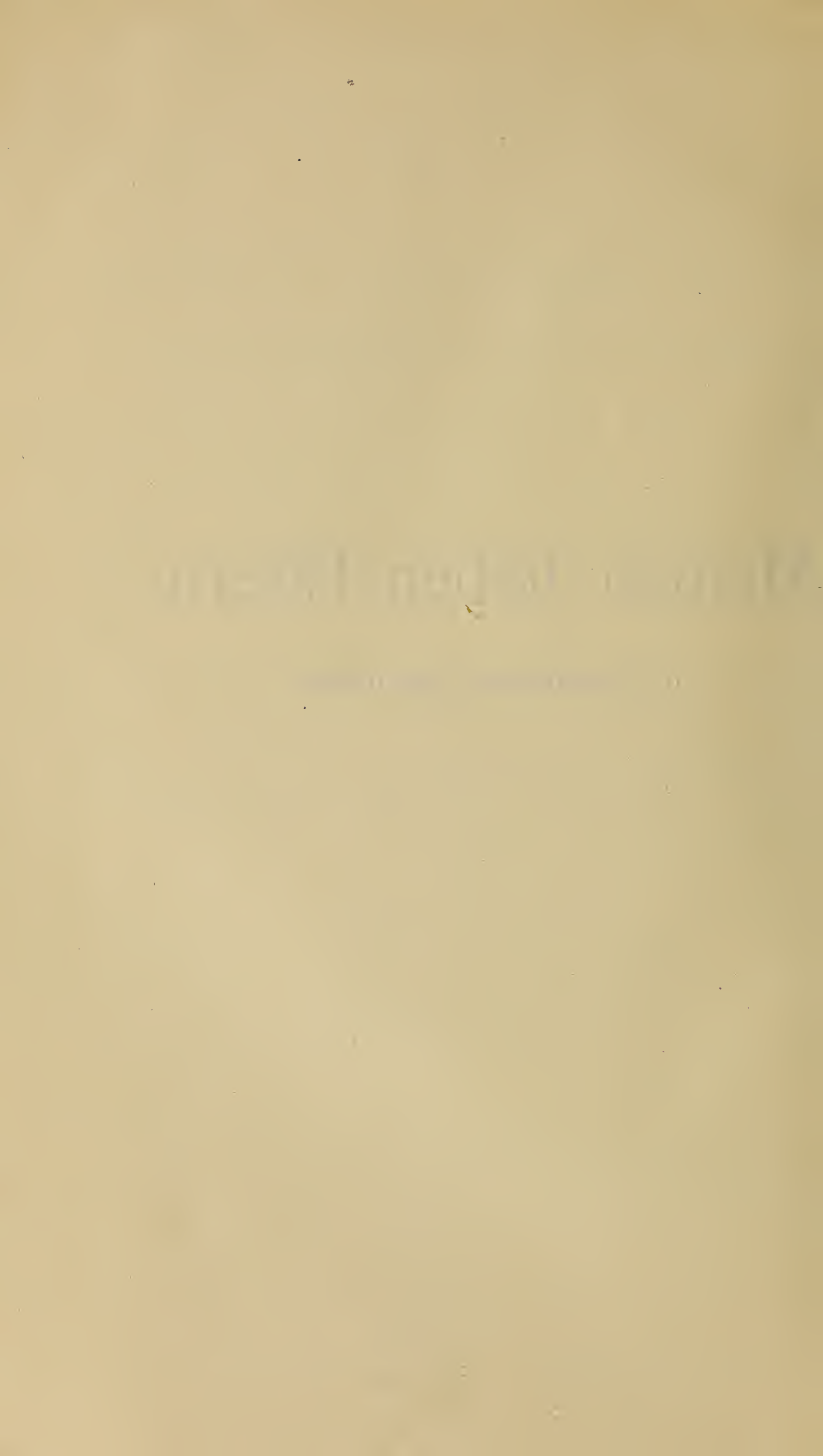
Approbirt am 1. Juni 1899.

Bamberg 1899.

Druck von S. Mahlmeister, Bamberg, Langestrasse 22.

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet.



Benützte Literatur:

Seydel, Bayrisches Staatsrecht 2. Aufl. 1895|96.

Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches 3. Aufl. 1895.

Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts 2. Aufl. 1894.

Otto Mayer, deutsches Verwaltungsrecht 1895|96.

Stengel Frhr. v., Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts 1889|90.

Landmann, Gewerbeordnung für das deutsche Reich 3. Aufl. 1898.

Reger, Gewerbeordnung, 2. Aufl. 1896.

Landmann und Rasp, das Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter 1890.

Rasp, Krankenversicherungsgesetz 1893.

Rasp, Unfall- u. Krankenversicherung der in land- u. forstwirtschaftl. Betrieben beschäftigten Personen 1889.

Piloty, Arbeiterversicherung des deutschen Reichs 1893.

Reger, Handausgabe der Kranken und Unfallversicherungs-Gesetze.

Trutzer, Invaliditäts- und Altersversicherung 1891.

Hock, Handbuch der Finanzverwaltung im Königreich Bayern. 3. Aufl. von Stokar von Neuforn 1882|87.

Pözl, Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechts 1877.

Roth, Bayrisches Civilrecht 1871|75.

Gareis, Handelsrecht 5. Aufl. 1895.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch 5. Aufl. 1897.

Krais, Handbuch der inneren Verwaltung.

Pechmann, Wirkungskreis der bayerischen Distriktsverwaltungs-Behörden 5. Aufl. 1890|92.

Brettreich, Bestimmungen über die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen in Bayern 1894.

Haag, das Gesetz über die Flurbereinigung 1886.

Kahr, Bayerische Gemeindeordnung 1893|96.

May, Gesetz über den Malzaufschlag 1884.

Pfaff, Gesetz über die Erbschaftssteuer 1889.

Pfaff, Gesetz über das Gebührenwesen 3. Aufl. 1892.

Pollwein, Gesetz die Benützung des Wassers betr. 1890.

Pözl, die bayerischen Wassergesetze 1880. 2. Aufl.

Liszt, das deutsche Reichspressrecht 1880.

Schwarze, Reichspressgesetz 3. Aufl. 1896.

Reuss, Bayerische Wassergesetze 2. Aufl. 1896.

Seisser, die direkten Steuern in Bayern. 2 Bd. 2. Aufl. 1885 u. 1887.

Windstosser, Gesetz zur Abwehr u. Unterdrückung der Viehseuchen. 4. Aufl. 1895.

Derselbe, Gesetz über die Flurbereinigung 3. Aufl. 1889.

Zenetti, Gesetz betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht 1880.

Ganghofer, Forstgesetz f. d. Königreich Bayern 3. Aufl. 1897.

Böhlau, Mecklenburgisches Landrecht 1880.

Hartmann, Gesetz über Zwangsabtretung des Grundeigentums 1879.

Döllinger, Sammlung der im Gebiet der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen. Fortgesetzt von Frhr. v. Strauss.

Weber, Gesetz- u. Verordnungs-Sammlung für das Königreich Bayern.

Sammlung der Entscheidungen des kgl. bayerischen Verwaltungsgerichtshofes.

Blätter für administrative Praxis, begründet von Brater, herausgegeben von M. v. Seydel und Krazeisen.

Der Staat ist eine selbstherrliche Macht. Daraus folgt unmittelbar, dass ihm das Recht zur Gesetzgebung zusteht. Er „macht demnach die Ordnungen des Lebens, welche in einem bestimmten Zeitpunkt als feste und notwendige Voraussetzungen des Fortschritts erkannt sind, zum geltenden Recht.“ Es kann aber für ihn nicht genügen, bestimmte Anschauungen und Gesichtspunkte in der Form des Gebots oder Verbots zu krystallisieren, durch Mittel, die nach aussen hin sinnfällig in die Erscheinung treten, zu bezeichnen, was ohne Gefährdung des Ganzen vom Einzelnen nicht verletzt werden darf: es muss für den Staat auch die Möglichkeit bestehen, das erlassene Gesetz in die Wirklichkeit umzusetzen, seine Beobachtung herbeizuführen und zu sichern. Daher kommt dem Staat als der obersten Macht auch eine vollziehende Gewalt zu. Es ist klar und bedarf keiner weiteren Erörterung, dass sich diese Vollzugsgewalt zunächst gegen Einzelindividuen (physische Personen), dann aber auch gegen ganze Personenkreise und Organisationen (juristische Personen), sowohl zu ihrem Schutze als auch zur Beschränkung ihrer Freiheit im Interesse des Zusammenlebens aller zu richten hat. Zu diesen juristischen Personen zählt auch der Staat; es erhebt sich daher die Frage, ob dieser seiner Gesetzgebung untersteht. Wo dies der Fall ist, tritt er immer unter dem Namen „Fiskus“ auf.

Dieser Begriff war bereits dem römischen Rechte bekannt. Dort erschien der Fiskus zuletzt als eine juristische Person neben dem Kaiser als Träger der dem Staatszweck dienenden Vermögensrechte, ausgestattet mit besonderen Einkünften und Vorzügen im Civilrecht und im Prozess. Bei der Reception fanden dann die Grundsätze, die das römische Recht über den Fiskus aufgestellt hatte, zunächst ins Reichsrecht, später auch ins Territorialrecht Eingang. Auch die Landesherrn konnten ihren Fiskus haben. [1])

Allmählich verloren diese Rechte des Landesherrn an Bedeutung und treten hinter der Allmacht des Staates zurück. Dafür tritt die juristische Person des Fiskus als Trägerin der dem Staatszweck gewidmeten Vermögensrechte mehr und mehr hervor. Das Vermögen des Fiskus scheidet sich scharf vom Privatvermögen des Landesherrn. Der Fiskus wird zu einer Persönlichkeit, die neben den Fürsten und seine Behörden, welche die öffentliche Gewalt ausüben, tritt. Anderseits aber zeigt sich der Staat auch als Quelle und Summe aller hoheitlichen Macht. Die Folge hievon ist, dass zwei Rechtssubjekte neben einander bestehen, der Staat als Inhaber der Majestäts- und Hoheitsrechte, und der Fiskus als juristische Person des Civilrechts, als Erwerbsinstitution zur Erlangung der für die Verwirklichung der Staatszwecke notwendigen Mittel. [2])

Diese Unterscheidung, die das ganze Mittelalter beherrscht und bis in die neueste Zeit hineinragt, wurde

---

[1]) Moser, Landeshoheit in Kameralsachen S. 107. Fiskus heisst die landesherrliche Kasse, darein die Gefälle fliessen, welche der Regent nicht von seinen Kammer- oder eigentlichen Gütern, sondern auch von denen Unterthanen, oder auch der ihm nicht als Eigentümer, sondern als Landesherrn unterworfene Erde oder Wasser oder auch von Fremden ziehet.

[2]) Vergl. Koch, Lehrbuch des preussischen Privatrechts Band I S. 170 § 60.

scharf durchgeführt. Der Staat hatte die obrigkeitliche Gewalt und das Recht, gesetzgeberisch thätig zu sein, der Fiskus dagegen war ein, gegenüber den Einzelindividuen allerdings mit vielerlei Vorrechten ausgestatteter Privatmann, der, soweit solche Privilegien nicht bestanden, den Befehlen des Staates ebenso unterlag, wie ein anderer Unterthan auch. Wo Befehle erteilt wurden und wo Zwang ausgeübt wurde, ging dies vom Staate aus; wo aber Verpflichtungen bestanden, wo etwas geleistet werden sollte, da trat der Fiskus hervor.[1])

Die Lehre von der Zweiteilung des Staates begann allmählich starken Zweifeln und Angriffen ausgesetzt zu werden. Die Absonderung des Fiskus als einer besonderen juristischen Person neben dem Staat wurde als unnötig und unhaltbar erkannt. Fiskus und Staat gelten jetzt als ein und dieselbe Persönlichkeit, und der Fiskus ist nichts weiter als der von einer bestimmten Seite aus betrachtete Staat, er ist der Staat als Subjekt des Staatsvermögens.

Um auf die weitere, geschichtliche Entwickelung des Fiskusbegriffs zurückzukommen, so liess es die Verfassung des norddeutschen Bundes in einer gewissen Unklarheit, ob der neu gegründete Bundesstaat auch privatrechtlich als solcher anerkannt werden, oder ob die publizistische Stellung desselben sich privatrechtlich in die Stellung einer Societätskasse auflösen sollte.[2])

[1]) Wie scharf diese Trennung durchgeführt wurde und wie lange man an ihr festhielt, zeigt sich besonders drastisch in der Entscheidung des preussischen Obertribunals vom 14. Juli 1865, wo es heisst: „Vorderrichter verwechselt den Fiskus mit dem Gesetzgeber, wenn er sagt, dass der Kläger (Fiskus) später vermöge seiner Hoheitsrechte die Zollfreiheit der Verklagten aufgehoben habe; der Vertrag ist mit dem Fiskus geschlossen; das Zollgesetz ist aber nicht vom Fiskus, sondern vom Gesetzgeber erlassen.

[2]) In der Verfassungs-Urkunde des norddeutschen Bundes ist das Wort Fiskus oder ein gleichstehender Ausdruck vermieden. Die Bestimmungen der Art. 49 ff. (Einnahmen und Ausgaben der

Wie die Bundesverfassung überhaupt, so wollte sie auch auf diesem, in die Hoheitsrechte der Gliederstaaten tief eingreifenden Punkt der künftigen Entwicklung Raum lassen und ging ihrerseits nicht über das allseits als unzweifelhaft zugegebene Bedürfnis hinaus.

Diese Entwicklung hat für den Reichsfiskus entschieden. Seitdem erschienen im Gesetz der Bundesfiskus (Ges. v. 1. VI. 70 über die Abgaben von der Flösserei § 2), der Militärfiskus (Militärpensionsgesetz vom 27. VI. 71. § 116), der Reichsfiskus (Ges. v. 21. XII. 71 betr. die Beschränkung des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen § 42; Ges. v. 31. III. 73 betr. die Verhältnisse der Reichsbeamten § 151, 153). Es werden die Reichsfonds mit den Staatsfonds auf eine Linie gestellt. Die gesetzliche Anerkennung des Reichsfiskus steht jetzt positiv fest.

Laband (Staatsrecht Band II. S. 839 ff) und Zorn Staatsrecht Band II. S. 220) nennen den Fiskus den Staat als Privatrechtssubjekt, den Staat in civilrechtlicher Hinsicht. Diese Definition geht nicht weit genug; denn durch sie ist nur ausgedrückt, dass der Fiskus dem Civilrecht unterliege. Es ist aber kein Zweifel, dass er auch zum öffentlichen Recht in mannigfachen Beziehungen steht, während doch die angegebene Definition jenen Fällen, in denen der Staat unter öffentlichrechtliche Bestimmungen fällt, keine Rechnung trägt. Anderseits ist auch die Auslegung, dass der Fiskus den

Post- und Telegraphen-Verwaltung) und die der Art. 58, 62 67 (Verteilung der Militärlasten) mahnen an das Verhältniss einer Societät mit ausgeschlossener Teilungsklage. Dass der Begriff Fiskus durch Bezeichnungen wie Bundeskasse (Art. 67) oder Bund (Art. 4 unter 7) ersetzt wird, vermindert diese Ähnlichkeit nicht. Selbst nachdem es in der Literatur (v. Martitz, Betrachtungen über die Verfassung des norddeutschen Bundes 1868 S. 35) als ganz unhaltbar erklärt wurde, dass ein Bundes-Fiskus juristisch nicht existiere, verharrte die amtliche Sprache in der zurückhaltenden Ausdrucksweise der Verfassungsurkunde. Bundeskasse und Bundesmittel bleiben die umschreibenden Ausdrücke, und wenn es galt, die Legitimation des Bundes für den Prozess zu regeln (Gesetz v. 5. VI. 69 § 7), da wurde die Behörde speziell bezeichnet, welche als legitimiert zu gelten hatte.

auf Vermögensbesitz und Vermögenswert gerichteten Staat darstelle, nicht völlig durchgreifend. Denn Vermögensbesitz ist wohl auch nach öffentlichem Rechte möglich, aber beispielsweise für die Frage, ob der Staat dem Pressgesetz unterliegt, ob auf ihn die Anzeigepflicht bei Viehseuchen auszudehnen ist, oder ob er sich den Vorschriften über Lagerung von Dynamit zu unterwerfen hat, scheidet die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Staates vollkommen aus. Und doch bezeichnet man auch in diesen Fällen den Staat mit den Namen Fiskus, weil er auch hier nicht als Inhaber der öffentlichen Gewalt, sondern als Verpflichteter erscheint. Die Rückbeziehung rechtlicher Bestimmungen auf den Staat rechtfertigt schon allein für ihn die Bezeichnung mit dem Worte Fiskus oder Ärar. Es würde ja auch keinen Zweck haben, dem Staat überall da, wo ein bestimmtes Rechtsverhältnis für ihn besteht, einen besonderen Namen zu geben; der Begriff Fiskus genügt für alle diese Verhältnisse.

Dass der Staat unter sein Civilrecht fällt und von seinen Gerichten Recht zu nehmen hat, ist heute unbestritten; die früher zu Gunsten des Fiskus normierten, zahlreichen Privilegien sind heute zum grössten Teile beseitigt. [1])

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat diese Privilegien noch weiter beschränkt. [2])

Was das öffentliche Recht betrifft, so ist auch hier der Satz zum Durchbruch gelangt, dass sich die Verwaltungsrechtsinstitute auch gegen den Fiskus richten. Dieser ist verpflichtet, alle im öffentlichen Recht begründeten Lasten zu tragen, soweit für ihn keine Ausnahmen bestehen. Andererseits erstrecken sich alle in den

---

[1]) Eine genaue Aufzählung der gegenwärtig noch bestehenden Privilegien gibt Roth, bayerisches Civilrecht, I. Teil, II. Aufl. 1881 S. 239.

[2]) S. § 45 Abs. 3, 46, 88, 928, 981, 1936, 1966, 2011; Einführungsges. § 91, 139, 190.

einzelnen Gesetzen aufgeführten Rechte und Vorzüge auch auf ihn. Einige Beispiele mögen dies näher veranschaulichen.

a) Nach dem bayerischen Gesetz über die Distriktsräte vom 28. Mai 1852 gehört zum Distriktsrat u. a. auch ein Vertreter des Staatsärars, wo dieses bei den Distriktsumlagen beteiligt erscheint (Art. 2 lit. d). Darin liegt eine Bevorzugung des Staates vor anderen juristischen oder physischen Personen. Denn während diese nur dann einen Sitz im Distriktsrate beanspruchen können, wenn sie zum höchstbesteuerten (Art. 2. lit. b) oder zum grösseren Grundbesitz (lit. c) gehören, oder wenn es sich um die Vertretung ganzer Gemeinden handelt, hat der Staat schon dann ein Recht auf die Mitgliedschaft, wenn er nur bei den Distriktsumlagen überhaupt, und sei es auch in noch so geringem Masse beteiligt ist. Weiter erstrecken sich aber seine Vorrechte nicht. Es hat daher der Vertreter des Ärars sich allen Pflichten zu unterwerfen, die auch für die übrigen Mitglieder des Distrikts gelten; insbesondere ist er gehalten, zu den angesetzten Versammlungen zu erscheinen (Art. 14), ausser wenn ihm Entschuldigungsgründe zur Seite stehen. Denn alle Mitglieder stehen sich, soweit das Gesetz keine Ausnahme macht, in Bezug auf die aus der Thatsache der Mitgliedschaft hervorgehenden Rechte und Pflichten vollkommen gleich.

b) Infolge dieser Gleichstellung ist es, da der Landrat gemäss Art. 2 u. a. aus Vertretern der Distriktsgemeinden des Regierungsbezirkes besteht (Gesetz über die Landräte vom 28. Mai 1852), möglich, dass auch der Vertreter des Fiskus im Distriktsrate zum Mitglied des Landrats gewählt wird. Auch in dieser Eigenschaft hat er die gleichen Befugnisse und Verpflichtungen wie jedes andere Landratsmitglied.

c) Der Fiskus kann nach Art. 15 der Gemeinde-Ordnung vom 29. April 1869 die Verleihung des Bürgerrechts in einer Gemeinde unter den Voraussetzungen

des Abs. 1 l. c. ansprechen. Sein Bürgerrecht muss er aber den Bestimmungen der Abs. 4 und 5 gemäss durch einen Vertreter ausüben lassen, der volljährig und selbständig ist, das bayerische Indigenat besitzt und keinem der in Art. 13 Abs. 2 aufgeführten Ausschliessungsgründe unterliegt.

d) In Art. 4 des Flurbereinigungsgesetzes vom 29. Mai 1886 ist angeordnet, dass Grundstücke, welche unmittelbar militärischen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der Militärverwaltung zur Flurbereinigung zugezogen werden können. Dies bedeutet mit anderen Worten ein Privilegium zu Gunsten des Militärfiskus, im übrigen ist der staatliche Grundbesitz nicht anders zu behandeln wie der Privatgrundbesitz. Thatsächlich ist auch bei Beratung des Gesetzes die Behauptung aufgestellt worden, und allseits unwidersprochen geblieben, dass unter die Grundstücke zu militärischen Zweken nur Schiess- und Exerzierplätze, Festungen, Pulvermagazine, also nur solche Besitzungen fallen, welche dem eigentlichen militärischen Zweck dienen, dass aber schon für die landwirtschaftlichen Grundstücke der Militärverwaltung (z. B. Remontedepots) keine Ausnahmen gelten. Letzteres trifft natürlich auf die Grundstücke, die im Eigentum von nicht-militärischen Verwaltungen stehen, in noch viel höherem Grade zu.

e) Das Gesetz vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege statuiert in Art. 10, 14, 15 Abs. 2, 31 Abs. 3 und 43 mannigfache Verbindlichkeiten der Staatskasse. Ebenso ist dies im Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 (Art. 15 Abs. 2, 18, 27) der Fall.

f) Den deutlichsten Beweis aber dafür, dass der Fiskus dem öffentlichen Recht unterliegt, bildet der Umstand, dass er ebenso wie von seinen Civilgerichten anch von seinen Verwaltungsgerichten Recht zu nehmen hat (§ 4. der Vollzugsvorschriften zum Gesetz vom 8. August 1878 betr. Errichtung eines Verwaltungs-

gerichtshofes vom 1. September 1879). Er gilt, wenn er in Verwaltungsrechtssachen beteiligt ist, ebenso als Partei, wie irgend eine Privatperson; ebenso wie an diese haben auch an ihn Zustellungen zu erfolgen, ebenso ist er zur Beschwerdeeinlegung legitimiert, und gegen ihn richtet sich auch die Zwangsvollstreckung, freilich, was wenigstens Bayern anlangt, nach Massgabe einer Sonderbestimmung (Art. 9 des Ausf.-Ges. zur C.-P.-O.) in anderer Weise als gegen Private (cf. Art. 46 des Ges. betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs).

Was bisher von der Anwendbarkeit des öffentlichen Rechts auf den Fiskus ausgeführt wurde, gilt nur mit Ausschluss des Polizeirechts. Wie dieses auch sonst im öffentlichen Recht eine Sonderstellung einnimmt, so muss auch die Frage seiner Rückbeziehung auf den Fiskus einer besonderen Erörterung unterzogen werden.

Es sollen hiebei:

1. Die Gesetze, in denen der Staat nach ausdrücklicher Anordnung für sich keine besonderen Ausnahmen beansprucht,

2. die Gesetze, nach deren Wortlaut er sich vom geltenden Recht eximiert hat,

3. Der Kreis von Gesetzen, die sich auch auf den Staat beziehen, ohne dass sie etwas nach der einen oder anderen Seite hin enthalten, näher geprüft und hiezu sowohl bayerische als Reichsgesetze herangezogen werden.

Anschliessend hieran wird die Frage zu besprechen sein, ob und inwieweit der Staat auch seinem Steuerrechte unterliegt.

I.

A. Gesetze, in denen der Staat nach ausdrücklicher Bestimmung für sich keine Ausnahmen beansprucht.

I. Reichsgesetze.

In bestimmten Worten drückt die Unterordnung des Staates aus das Quartierleistungsgesetz vom 25. Juni 1868. Darnach bildet die Sorge für Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedensstandes eine Last des Staates. Von dieser ist er aus Gründen des öffentlichen Interesses, und um die fortlaufende Erledigung der staatlichen Aufgaben nicht unmöglich zu machen, befreit für diejenigen seiner Gebäude, die zum öffentlichen Gebrauch oder Dienst bestimmt sind, für Bibliotheken, Museen, Universitäten und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude, für Gefängnisse und ähnliche Anstalten. Im übrigen aber finden die Vorschriften des Quartierleistungsgesetzes auf ihn volle Anwendung.

II. Bayerische Gesetze.

Hier spricht die Unterordnung aus das Berggesetz vom 20. März 1869. Nach Art. 2 bezieht sich dasselbe auch auf den Erwerb und Betrieb von Bergwerken auf Rechnung des Staates. Nur eine Folge dieser Bestimmungen ist es, wenn Art. 47 anordnet, dass die Verhandlungen der Distriktspolizeibehörde über Anlage und Einrichtung der zur Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung erforderlichen Anstalten der Bergbehörde zur Abgabe von Gutachten und zur Antragstellung mitzuteilen sind ohne Unterschied, ob es sich hiebei um Staats- oder Privatbergwerke handelt. Auch Art. 183 braucht auf dem in Art. 2 aufgestellten Prinzip, wenn er davon spricht, dass die Mitglieder des Knappschaftsvorstandes zur einen Hälfte von Knappschaftsältesten aus der Zahl der kgl. oder Privatbergbeamten zu wählen sind.

B. Gesetze nach deren Wortlaut für den Staat besondere Vorschriften gelten.

I. Reichsgesetze.

1. Die Sozialgesetzgebung.

a) Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883.

Nach § 1 Abs. 2 sind zu versichern Personen, welche in dem gesammten Betriebe der Post- und Telegraphenverwaltung sowie in den Betrieben der Marine- und Heeresverwaltung gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind und nicht schon auf Grund der Bestimmungen des Abs. 1 der Krankenversicherungspflicht unterliegen. Aus diesem Schlusssatz geht hervor, dass auch alle in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen zu versichern sind, wenn diese Betriebe unter Ziffer 1, 2 und 3 des Abs. 1 fallen. § 3 statuirt eine Ausnahme, indem er Personen des Soldatenstandes und solche im Betriebe oder im Dienste des Reichs oder eines Bundesstaates beschäftigte Personen, welche dem Reich oder Staat gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder Lohnes für mindestens 13 Wochen nach der Erkrankung oder auf eine den Bestimmungen des § 6 entsprechende Unterstützung haben, der Versicherungspflicht nicht unterwirft. Diese Vorschrift hat darin ihren Grund, dass wegen der gleichen Fürsorge des Reichs oder Staats eine Versicherung überflüssig erscheint. Aber gerade hieraus muss gefolgert werden, dass diejenigen Bediensteten und Beamten, welche einen festen Gehalt nicht beziehen, zu versichern sind, sofern natürlich die Voraussetzungen des § 1. Abs. 1 gegeben sind. § 2 a (die Anwendung der Vorschriften des § 1 kann auf solche in Betrieben oder im Dienst des Reichs oder eines Bundesstaates beschäftigte Personen erstreckt werden, welche der Krankenversicherungspflicht nicht bereits nach gesetzlichen Bestimmungen unterliegen) bestätigt diese Anschauung. Denn eine Ausdehnung

der Versicherungspflicht hat begrifflich zur Voraussetzung, dass eine Versicherungspflicht schon besteht. Im Einklange damit steht § 5 der bayerischen Ausführungs-Verordnung vom 8. Juni 1892, welcher anordnet, dass auf Betriebs- und Baukrankenkassen staatlicher Betriebe, soweit nicht § 84 Abs. 3 des Gesetzes Ausnahmen zulässt, und soweit nicht von diesem Gebrauch gemacht wurde, die allgemein geltenden Vorschriften der §§ 3 und 4 der Verordnung Anwendung finden.

Es hat daher das Ärar bezüglich der Krankenversicherung seiner Bediensteten, soweit nicht § 3 zutrifft, alle die Rechte und Pflichten, die auch ein Privatunternehmer hat, also insbesondere das Recht und die Pflicht, eine Spezialkrankenkasse zu errichten, wenn die Bedingungen des § 60 und 61 vorliegen. Thatsächlich sind auch in Bayern in Uebereinstimmung mit dem Gesetze eigene Krankenkassen errichtet worden für das Berg- und Hüttenamt Sonthofen, das Hüttenamt Weiherhammer, den Hochofen in Amberg, den Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsbetrieb, die technischen Institute der Artillerie, die Geschützgiesserei und Geschossfabrik in Ingolstadt, das Hauptlaboratorium in Ingolstadt, die Gewehrfabrik in Amberg, die Pulverfabrik in Ebenhausen bei Ingolstadt, die Staatsbauten und den Betrieb der Strassen- und Flussbauämter.

§ 84 enthält in Abs. 3 für Betriebe des Reichs, oder der Bundesstaaten insofern eine Verschiedenheit, als die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichts- und höheren Verwaltungs-Behörden den den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden können. Damit sollen die Staatsbetriebe den sonst für Beaufsichtigung der Privatbetriebe zuständigen Behörden entzogen und besonderen Organen unterstellt werden. Es hat dies die Folge, dass da, wo in den übrigen Fällen die Aufsichts- oder höheren Verwaltungsbehörden in Thätigkeit zu treten haben, für die Staatsbetriebe die Zuständigkeit der vor-

gesetzten Dienstbehörden eintritt (§ 24, 26 a, 33—35, 41, 45, 46, 48 a, 52 Abs. 3, 52 a, 56, 57 b, 60, 61, 67a und b, 68 Abs. 4). Diese besondere Zuständigkeit findet aber nicht statt im Verwaltungsstreitverfahren (§ 58, bayerisches Ausführungsgesetz vom 26. Mai 1892 Art. 4), weil, wie schon oben hervorgehoben, der Staat in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten von seinem ordentlichen Gerichten Recht zu nehmen hat.

b) Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 und das Gesetz betr. die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885.

Aus § 4 des Gesetzes ergibt sich ex contrario, dass Personen, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, oder eines Bundesstaates ohne festen Gehalt und ohne Pensionsberechtigung angestellt sind, dem Versicherungszwang unterliegen, soweit § 1 dies für die in Privatbetrieben beschäftigten Personen zulässt. § 1 des Ausdehnungsgesetzes erklärt sogar ausdrücklich den Staat für den gesammten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltung sowie für sämtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltung und zwar einschliesslich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden, als unter das Gesetz fallend. Dazu kommt noch der gewerbsmässige Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts- und Fährbetrieb, der auch in manchen Gebietsteilen in den Händen des Staates liegt (in Bayern die Bodenseedampfschiffahrt). Es ist also die gesetzliche Regelung der Versicherungspflicht der Staatsbetriebe, soweit nicht § 4 Ausnahmen zulässt, die gleiche wie die der Privatunternehmungen. Aber für jene gelten doch einzelne Besonderheiten. § 51 Abs. 5 setzt fest, dass die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe die Unfallanzeige nicht wie die Privatunternehmer bei der Ortspolizeibehörde, sondern bei der vorgesetzten Dienstbehörde zu erstatten haben (s. auch bayerische Verordnung vom

27. September 1885), und nach § 56 hat diese Dienst-Behörde das Recht und die Pflicht, eine Behörde zu bestimmen, welche die Unfalluntersuchung nach Massgabe der § 53 — 55 vorzunehmen und die Vergütung für den Bevollmächtigten der Krankenkasse, dem das Recht der Teilnahme an der Unfalluntersuchung zusteht, festzusetzen hat. Diese Behörde kann zwar die Ortspolizeibehörde sein, sie muss es aber nicht notwendigerweise sein, denn der vorgesetzten Dienstbehörde ist im Gesetz freie Hand in der Auswahl der Unfalluntersuchungs-Behörde gelassen.

Es bestehen aber noch weitere Ausnahmen. Bei vier Verwaltungen, nämlich der Post- und Telegraphen-, Marine- und Heeresverwaltung, sowie den für Reichs- oder Staatsrechnung verwalteten Eisenbahnen sämtlich einschliesslich der Bauten, welche von denselben für eigene Rechnung ausgeführt werden, vertritt das Reich bezw. der Bundesstaat die Berufsgenossenschaft, und hinsichtlich der für Reichs- beziehungsw. Staatsrechnung verwalteten Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flösserei-, Prahm- und Fährbetriebe hat das Reich bezw. der Bundesstaat die Wahl, die genannten Betriebe der betreffenden Berufsgenossenschaft durch ausdrückliche Erklärung anzuschliessen oder die berufsgenossenschaftliche Organisation zu vermeiden. Soweit dieser Anschluss vorgenommen wird, untersteht auch der Staat für seine Betriebe in allen Punkten dem Gesetz; wo aber das Reich oder der Staat selbst an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, werden die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschafts-Versammlung und des Genossenschafts-Vorstands von der Ausführungsbehörde wahrgenommen, welche von der Reichs- bezw. Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen ist; ebenso finden die Bestimmungen über Aufbringung der Mittel zur Versicherung, über Bildung und Statut der Berufsgenossenschaft, die Genossenschaftsvorstände, Bildung von Gefahrenklassen, Teilung des Risikos, Mitgliedschaft zu

den Berufsgenossenschaften und Auflösung derselben, die Anmeldung der Betriebe, die Genossenschaftskataster, Anzeige von Aenderungen im Betrieb, über das Umlage- und Erhebungsverfahren, Rechnungsführung, Erlass von Unfallverhütungsvorschriften, die Beaufsichtigung durch das Reichs- bezw. Landesversicherungsamt, die Zuständigkeit desselben, über Knappschaftsberufsgenossenschaften und die Strafbestimmungen keine Anwendung. Die Vorschriften des Gesetzes dagegen über die Voraussetzung und das Mass der den Arbeitern zu gewährenden Versorgung gelten auch für Reichs- und Staatsbetriebe. Die Ausnahmen, die für die angeführten Betriebe vorgesehen sind, haben weitere Besonderheiten zur Folge, von denen in den §§ 4—10 und 12—14 des Ausdehnungsgesetzes näher die Rede ist.

c) Das Gesetz betreffend die Unfall- und Kranken-Versicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 hat in § 4 ebenso wie das Unfallversicherungsgesetz und das Gesetz betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887 die Personen, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaates mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie die Personen, für welche die in § 12 des Gesetzes vom 15. März 1886 vorgesehenen Fürsorge in Kraft getreten ist, von der Versicherungspflicht ausgenommen. Auf alle Beamte, auf welche diese Eigenschaften nicht zutreffen, und auf alle Bedienstete, welche in Staatsbetrieben beschäftigt sind, finden daher die Bestimmungen dieser Gesetze Anwendung, soweit diese selbst keine Ausnahme festsetzen. Solche bestehen nach § 102 mit 109 des Gesetzes vom 5. Mai 1886. Hienach tritt für Betriebe, welche für Rechnung des Reichs oder eines Bundesstaats verwaltet werden, an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich beziehungsweise der Staat, jedoch nur soweit, als nicht diese ihre Betriebe

ausdrücklich der Berufsgenossenschaft angegliedert haben. Es ist dies thatsächlich sowohl von Seiten des Reichs bezüglich seiner land- und forstwirtschaftlichen Betriebe als von Seite mehrerer Bundesstaaten, so seitens Bayern's bezüglich seiner Remontedepots, seiner Weingüter in Unterfranken, der Staatsgüter Weihenstephan, Schleissheim, Steingaden, Rottenbuch u. s. w. geschehen, welche sämtlich der betreffenden Berufsgenossenschaft angehören. Soweit aber eine solche Anschlusserklärung nicht abgegeben wurde, unterliegt der Staat der berufsgenossenschaftlichen Organisation nicht; es treten daher für ihn alle Bestimmungen, die mit dieser in Zusammenhang stehen, ausser Kraft (§ 103) Was aber den Umfang, die Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen für einen erlittenen Unfall, die Bildung und Zusammensetzung des Schiedsgerichts, die Mitwirkung des Reichs- und Landesversicherungsamts und der Post, das Recht zur Berufung und das Verhältnis zu anderen zur Unterstützung Verpflichteten (Krankenkasse, Armenverband, dritte Personen) und zu älteren Versicherungsverträgen sowie das Verbot der vertragsmässigen Ausschliessung oder Beschränkung der gesetzlichen Bestimmungen, Rechtshilfe, Gebühren- und Stempelfreiheit betrifft, so findet alles dies auch auf den Staat Anwendung *)

d) Die gleichen Normen stellt das Gesetz vom 11. Juli 1887 betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen auf. Die Versicherung erfolgt bei Bauarbeiten, welche vom Reich, oder einem Bundesstaat als Unternehmer ausgeführt werden, und nicht zu den Bauten der in § 2 Absatz 1 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 aufgeführten Reichs- oder Staatsverwaltungen gehören, durch das Reich bezw. den Staat (§ 4), diese sind aber berechtigt, der Berufsgenossenschaft beizutreten. Je

*) cf. auch Entschliessung des bayer. Finanzministeriums vom 6. August 1888.

nachdem die eine oder andere Form der Versicherung gewählt wird, unterliegt das Reich (der Staat) den Bestimmungen des Gesetzes oder nicht, wie schon oben ausgeführt (§ 47).

Bayern ist bezüglich seiner Hochbauten der bayrischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft, bezüglich seiner Tiefbauten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft beigetreten.

e) Das See-Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 nimmt die Reichs- und Staatsbetriebe nicht nur fakultativ, sondern obligatorisch von der berufsgenossenschaftlichen Organisation aus und setzt an deren Stelle die Versicherung durch das Reich bezw. den Bundesstaat selbst.

f) Das Gesetz betr. die Invalitäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 gewährt für Staatsbetriebe keine Ausnahmen in dem Mass wie die Unfallversicherungsgesetze. Zwar hatte ihnen der Entwurf eine besondere Stellung und das Recht zuerkennen wollen, die Invaliditäts- und Altersversicherung der in ihnen beschäftigten Personen selbständig und für eigene Rechnung durchzuführen. Diese Bestimmungen sind aber nicht in das Gesetz übergegangen. Nur einzelne Ausnahmen sind für Staatsbetriebe zugelassen; diese haben das Recht, besondere Krankenkasse-Einrichtungen zu treffen, durch welche den Arbeitern eine den reichsgesetzlichen Leistungen gleichwertige Fürsorge gesichert ist. Die Versicherung in dieser Kassa ersetzt die Versicherung in der Versicherungsanstalt. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Kasse bestimmten, in § 5 des Gesetzes aufgeführten Anforderungen entspricht, und dass der Bundesrat festgestellt hat, dass diese Voraussetzungen thatsächlich vorliegen. (S. auch § 114). *)

*) Solche Kasseneinrichtungen bestehen in Preussen und Bayern für Eisenbahnbetriebe. Von der Befugnis des § 114 wurde für die Mitglieder der Knappschaftsvereine der ärarialischen Berg- und Hüttenwerke in Bayern durch die General-Bergwerks- und Salinenadministration Gebrauch gemacht.)

Ferner können Krankheitsbescheinigungen für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen von der vorgesetzten Dienstbehörde statt, wie für Privatbetriebe vorgeschrieben, vom Vorstand der Krankenkasse, der der Versicherte angehört, ausgestellt werden. Die vorgesetze Dienstbehörde kann auch die in § 132 Abs. 1 Ziffer 1 und in § 113 vorgesehenen Massregeln selbständig anordnen.

Weitere Ausnahmen bestehen für das Reich, bezw. die Bundesstaaten nicht; es finden daher alle übrigen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere die Strafbestimmungen in § 142 ff. auch auf sie volle Anwendung.

2. Das Pressgesetz vom 7. Mai 1874 statuiert die Pressfreiheit, setzt aber in den §§ 6—17 für die Presse eine Anzahl von Beschränkungen im Interesse der öffentlichen Ordnung fest. Von diesen Beschränkungen sind aber das Reich und die Bundesstaaten für die von ihnen herausgegebenen Druckschriften soweit sie amtliche Mitteilungen enthalten, befreit. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so braucht der Name und Wohnort des Druckers oder Verlegers oder verantwortlichen Redakteurs nicht angegeben zu werden. Ebensowenig ist der Verleger gehalten, ein Exemplar jeder Nummer an die Polizeibehörde des Ausgabeorts abzuliefern.

Insoweit allerdings auch andere als amtliche Nachrichten (Anzeigen, politische Mitteilungen) in die vom Reich oder den Bundesstaaten herausgegebenen Druckschriften aufgenommen würden, treten alle gesetzlichen Bestimmungen für sie in Kraft, insbesondere würde auch der Berichtigungszwang Platz greifen.

Besteht der Inhalt aber lediglich in amtlichen Nachrichten, so finden auch die Vorschriften über Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen, strafbaren Handlungen und über Beschlagnahme keine Anwendung, weil amtliche Mitteilungen keinen strafbaren oder verbotenen Inhalt haben können.

3. Das Gesetz betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen v. $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ stellt in § 3 den Grundsatz auf, dass rücksichtlich der Pferde und Provianttiere, welche der Militärbehörde gehören, die Massregeln zur Ermittelung und Unterdrückung von Seuchen, soweit davon nur das Eigentum dieser Verwaltung betroffen wird, den Militärbehörden zu überlassen sind. In diesem Fall finden die ferneren Bestimmungen des Gesetzes sinngemässe Anwendung. Die Militärbehörden haben der Polizeibehörde der Garnison gegenüber nur die Pflicht der Anzeige vom Auftreten des Seuchenverdachts sowie vom Auftreten und Erlöschen der Seuche. Im übrigen sind sie von Aufsicht und Kontrole befreit, die Bestimmungen des Gesetzes haben sie nur analog anzuwenden, mit anderen Worten, das Gesetz erstreckt sich auf den Militärfiskus nur in der Weise, dass er die Massregeln zur Unterdrückung der Seuche zwar der gesetzlichen Vorschrift entsprechend anwenden soll, dass aber kein Zwang zur Beobachtung derselben ausgeübt werden kann; die übrigen Verwaltungen unterliegen aber dem Gesetz, allerdings mit der wenigstens für das Reich in der Natur der Sache liegenden Massgabe, dass für Tiere, welche ihm gehören, keine Entschädigung gezahlt wird. (§ 61).

Nach weiterer Anordnung des Gesetzes können die gleichen Befugnisse wie die Militärbehörden auch den Vorständen der militärischen Remontedepots rücksichtlich der dazu gehörigen Rindvieh- und Schafbestände sowie den Vorständen der Staatsgestüte rücksichtlich der in diesen Gestüten aufgestellten Pferde von der Landesregierung übertragen werden. Wird von diesem Rechte Gebrauch gemacht, wie dies in Bayern durch Verordnung vom 23. März 1881, den Vollzug des Reichsgesetzes über Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., geschehen ist, so gilt auch hier das Gleiche wie bezüglich des Militärfiskus.

4. Nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 sind die Reichs- und Landesbehörden, soweit Sprengstoffe zu ihrem eigenen Gebrauch von der zuständigen Verwaltung hergestellt, besessen, eingeführt oder vertrieben werden, von der polizeilichen Genehmigung zur Herstellung, Einführung, zum Besitz und Vertrieb von Sprengstoffen sowie von der Pflicht zur Registerführung über die in ihrem Besitz befindlichen Quantitäten befreit; es findet also, da auch die Strafbestimmungen des Gesetzes sich nicht auf Verwaltungen des Reichs oder eines Bundesstaates beziehen können, das Gesetz auf sie keine Anwendung. Sämtliche Bestimmungen des Gesetzes treten aber in Geltung, wenn für die genannten Behörden die erwähnte Voraussetzung dass die Sprengstoffe nur zu eigenem Gebrauch verwendet werden, nicht bestehen sollte, ein Fall, der gegenwärtig nicht zutrifft, da sowohl das Reich als die Bundesstaaten keinen Handel mit Sprengstoffen treiben.

Da also der Fiskus dem Gesetze nicht unterworfen ist, so berühren ihn auch die Vorschriften in § 367 Ziff. 4 und 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und in Art. 86 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuchs nicht.

II. Bayerische Gesetze.

1. Nach der Bauordnung vom 31. Juli 1890 (cf. § 10 und 11. der Bauordnung für die kgl. Haupt- und Residenzstadt München) ist die baupolizeiliche Genehmigung der Distriktspolizeihörde nicht notwendig für Bauführungen auf Kosten des Staatsärars, welche nach den bestehenden Vorschriften einer höheren technischen Prüfung unterliegen. Es gehören hiezu Gebäude, welche einen Bauaufwand von 20000 Gulden und darüber erfordern, ferner solche Gebäude im Bereich der Kultusstiftungs- und Kirchengemeindeverwaltung, welche der Monumentalarchitektur angehören, und Gebäude

der erwähnten Kategorien, deren äussere Gestalt und Form einer wesentlichen Veränderung unterworfen werden soll (§ 14 der Verordnung vom 23. Januar 1872 betr. die Organisation des Bauwesens). Hier sind die staatlichen Baubehörden zuständig. Die Entwürfe sind der Baupolizeibehörde lediglich in Bezug auf Baulinie, Höhenlage und sonstige bau- und gesundheitspolizeilichen Beziehungen mitzuteilen. Die Baupolizeibehörde hat also nur ein Gutachten abzugeben, zur Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung ist sie nicht berechtigt. Ebensowenig kann für staatliche Bauführungen die baupolizeiliche Zuständigkeit dadurch herbeigeführt werden, dass ein Nachbar gegen den Bau nach § 10 des Gesetzes Einspruch erhebt. Auch über diesen hat nur die zur Entscheidung der Bausache selbst berufene Stelle zu befinden.

Sobald aber die höhere, technische Prüfung entfällt, treten auch für die Bauten des Staates dieselben Normen ein, wie für die Bauten Privater, insbesondere unterstehen jene in diesem Fall der Vorbescheidung durch die Distriktspolizeibehörde.

Nach den gleichen Gesichtspunkten ist § 367 Ziff. 14 und 15 des Reichsstrafgesetzbuches sowie Art. 101 und 105 des Polizeistrafgesetzbuches zu beurteilen.

2. Die Verordnung betr. die Feier der Sonn- und Festtage vom 21. Mai 1897. Vom Geltungsgebiet dieser Verordnung ist ausgenommen der Betrieb der Staatsverkehrsanstalten, zu welchen nach Bekanntmachung des Ministeriums des Innern beider Abteilungen vom gleichen Tage die Eisenbahnen, Post, Telegraph, Dampfschiffahrt, der Betrieb des Ludwigskanals und die Bauten der Staatseisenbahnen sowie die einschlägigen Nebenbetriebe zu rechnen sind. Für diese sind die von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen massgebend, sonst aber sind alle öffentlich vorgenommenen oder öffentliches Ärgernis erregenden oder geräuschvollen Arbeiten im Gewerbe- und Fabrik-

betrieb sowie in der Land- und Forstwirtschaft auch für den Fiskus untersagt. Es ist hiezu zu bemerken, dass der Staat nicht unter die Verordnung fällt, wenn seine Unternehmungen nicht den Charakter von Gewerbebetrieben tragen, wie dies unten bei Besprechung der Reichsgewerbeordnung noch näher erläutert werden wird.

Soweit aber der Fiskus der Verordnung unterliegt, sind auf ihn bezw. auf die Leiter seiner Betriebe im Falle des Zuwiderhandelns gegen den Inhalt der Verordnung, die Bestimmungen des § 366 Ziff. 1 St.-G.-B. anwendbar.

C) Gesetze, in denen der Fiskus nicht besonders erwähnt ist.

I. Reichsgesetze.

1. Die Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 mit ihren Novellen und Abänderungen.

Die Gewerbeordnung enthält keine Definition des Begriffs „Gewerbe." Was hierunter zu verstehen ist, darüber gehen die Meinungen weit auseinander, [1]) und eine auch nur annähernde Uebereinstimmung der Commentatoren ist bis jetzt noch nicht gewonnen worden. Das aber wird wohl allgemein angenommen, dass auch der Staat fähig und im Stande ist, ein Gewerbe, wie ein Privatunternehmer zu betreiben. Laband stimmt dem bei, indem er sagt, dass der Betrieb eines Gewerbes mit dem Wesen und Begriff des Staates nicht in Widerspruch stehe, dass vielmehr gewerbliche Unternehmungen für den Staat nützlich und sogar notwendig erscheinen. [2]) Er bestreitet aber, dass die Gewerbeordnung auf staatliche Betriebe Anwendung finden könne; [3]) sie erstrecke sich deshalb auch nicht auf diejenigen Unternehmungen des Reichs und der Bundesstaaten, welche gewerbsmässig betrieben werden wie

[1]) cf. Hänel, Staatsrecht Bd. I. S. 688.
[2]) Bd. I. S. 50.
[3]) Bd. I. S. 189.

Eisenbahnen, Post, öffentliche Banken, Gasfabriken u. s. w. Ausgenommen von dieser Regel seien aber die Vorschriften über genehmigungspflichtige Anlagen in § 16 ff, welche ohne Unterscheidung des Betriebsunternehmers gelten, sowie die Vorschriften des VII. Titels, weil dies aus dem Wortlaut und der Tendenz des Gesetzes sowie aus § 155 Abs. 3 hervorgehe.

Was zunächst den Betrieb der Eisenbahnen anlangt, so ist ihre Aufführung wenig praktisch, weil sie nach § 6 des Gesetzes vom Anwendungsgebiet der Gewerbeordung ausgenommen sind; im übrigen aber ist nicht einzusehen, warum gerade die Vorschriften in § 16 ff. für den Staat massgebend sein sollen, während andere Bestimmungen z. B. über die Konzessionspflicht nach § 33 den Staat nicht berühren sollen, obwohl er doch an dieser Stelle ebensowenig genannt ist wie in § 16. Der Grund, dass in § 16 das Wort „Gewerbe" nicht vorkommt, kann wohl nicht zutreffen; denn alle dort aufgezählten Anlagen stellen gewerbliche Thätigkeiten dar, wenn dies auch im Gesetz selbst nicht ausdrücklich gesagt ist; thatsächlich ist dies aber so. Zudem ist einigemale von Fabriken die Rede, und wenn auch eine klare und allgemeine gebilligte Definition des Begriffs „Fabrik" ebensowenig wie des Wortes „Gewerbe" gefunden ist, so dürfte doch soviel feststehen, dass zwar nicht jedes Gewerbe eine Fabrik, aber jede Fabbrik ein Gewerbe sein muss.

Die Unterscheidung Laband's erscheint demnach als nicht durchaus einwandfrei.

Einer anderen Meinung gibt Seydel[1]) Ausdruck. Danach kann von Anwendung der Gewerbeordnung keine Rede sein, soweit derartige Betriebe auf die Wahrnehmung öffentlicher Verwaltungsaufgaben abzielen, wie z. B. Staatsverkehrsanstalten, gemeindliche Wasser-Versorgungs- und Beleuchtungsanstalten. Soweit aber solche Betriebe rein fiskalisch seien, seien sie

[1]) Bd. III. S. 395.

zwar als Gewerbe zu betrachten. Für die Frage aber, ob sie auch unter das Gewerbepolizeirecht fallen, müsse man zwischen staatlichen und gemeindlichen Betrieben unterscheiden. Für letztere gebe es wohl keine Ausnahme vom allgemein geltenden Recht, wenn auch die Befolgung des Gesetzes nicht wie beim Privatunternehmer durch die Polizeibehörde und den Strafrichter, sondern nur auf dem Wege der Staatsaufsicht erzwungen werden können. Anders liege die Sache für Reich und Staat. Diese übten gegen sich keine Polizeigewalt, der Staat konzessioniere oder approbiere sich nicht selbst. Soweit also das Gesetz den Verwaltungsbehörden gewerbepolizeiliche Befugnisse übertrage, könnten dieselbe staatlichen Betrieben gegenüber nicht geltend gemacht werden. Wo aber die Geltung derartiger Bestimmuugen auch für den Staat gewollt sei, habe dies nur die Bedeutung einer Zuständigkeitsunterscheidung zwischen den Behörden. Solche Vorschriften des Gewerbeverwaltungsrechts, die sich nicht auf das Verhältniss des Gewerbetreibenden zur Staatsgewalt, sondern zu Dritten beziehen, hätten auch für den Staat Geltung, allerdings mit der Einschränkung, dass die Einhaltung dieser Vorschriften nicht im Wege des obrigkeitlichen Zwanges, sondern im Dienstwege bewirkt werden könne.

Diese Auffassung steht in scharfem Widerspruch zu der Anschauung Laband's, welcher ja die Geltung der § 16 ff, die polizeiliche Bestimmungen enthalten, für den Staat behauptet und also annimmt, dass der Staat sich selbst konzessionieren könne und müsse. Dass der Staat gegen sich keine Polizeigewalt ausübe, ist in dieser allgemeinen Fassung wohl nicht zutreffend. Denn wie bereits oben dargestellt, unterliegt der Staat einzelnen seiner Polizeigesetze nach eigener, ausdrücklicher Anordnung. Eine andere Frage ist es allerdings, ob es gegen den Staat eine Vollstreckung oder auch nur einen Zwang wie gegen Private gibt. Aber die Verneinung dieser Frage schliesst nicht aus, dass polizei-

liche Befugnisse auch gegen staatliche Betriebe geltend gemacht werden können. Es kann auch nicht ohne weiteres zugegeben werden, dass da, wo die Geltung des Gesetzes für den Staat gewollt sei, dies nur die Bedeutung einer Zuständigkeitsausscheidung habe. Denn es ist doch hier beabsichtigt, dass die Behörden und Leiter staatlicher Unternehmungen sich dem Gesetze unterwerfen sollen, und wenn es gegen diese einen Zwang wegen Verletzung der Rechte Dritter gibt, warum nicht auch einen solchen im Verhältnis zur Staatsgewalt?

Landmann (Commentar zur Gewerbeordnung) bemerkt Seydel gegenüber, es sei nicht einzusehen, warum der Fiskus, der doch auch seiner Justizhoheit unterliege, nicht auch unter seiner Polizeihoheit stehen solle.

Eine dritte Theorie stellt der eben genannte Autor auf. Ausgehend vom Begriff des Gewerbebetriebs kommt er zu dem Resultat, dass nicht unter diesen Begriff diejenige Thätigkeit oder Einrichtung falle, welche in erster Linie im öffentlichen Interesse, d. h. behufs Erfüllung der dem Staat herkömmlich oder naturgemäss obliegenden öffentlichen Aufgaben betrieben werde; ferner gehöre es nicht hieher, wenn zwar die betreffende Thätigkeit nicht zu den notwendigen oder herkömmlichen Aufgaben des Staates gehöre, sondern auch von Privatpersonen ausgeübt werde, wenn aber im besonderen Fall der Staat dieselbe aus Zweckmässigkeitsgründen im öffentlichen Interesse übernommen habe, und endlich, wenn die Thätigkeit des Staates nicht der Erzielung von Gewinn, sondern der Ausgaben-Ersparnis dient.

Dieser Anschauung dürfte der Vorzug vor den oben angeführten Theorien zu geben sein, weil sie sich von selbst aus der gewöhnlichen Definition des Gewerbebetriebs ergibt, welche dahin lautet, dass ein Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung dann nicht vorliegt, wenn eine Thätigkeit aus einem anderen Grunde

als aus dem der Herbeiführung von Gewinn unternommen wird. [1])

---

[1]) Eine ähnliche, viel umstrittene Frage ist die der Registerfähigkeit des Staates nach dem Handelsgesetzbuch. Diese hängt davon ab, wie man sich zu der Frage stellt, ob der Staat Kaufmann ist oder nicht. Goldschmidt verneint dies, Laband und Seydel dagegen, ebenso Staub, Commentar zum H.-G.-B., ferner das Reichsoberhandelsgericht in wiederholten Entscheidungen, Kompe, Zeitschrift für Handelsrecht Bd. XI. S. 83 sind der Meinung, dass der Staat recht wohl Kaufmann sein könne, mit Beziehung auf den Postbetrieb es sogar sein müsse. (s. auch die bei Laband Bd. II. S. 50 aufgeführte Literatur). Eine vermittelnde Anschauung, die sich mit der Ansicht von Landmann deckt, nimmt Gareis (Handelsrecht 5. Aufl. 1896) ein. Der Staat ist hienach nicht Kaufmann, wenn er Geschäfte im Herrschaftsinteresse vornehme, die, wenn sie gewerbsmässig betrieben würden, Handelsgeschäfte wären. Bei seinen fiskalischen Betrieben komme es auf die Absicht an. Unternehme der Staat den Betrieb lediglich oder vorzugsweise, um seine Einnahmen zu vermehren, so müsse die Konsequenz des Handelsrechts auch gegen den Staat gezogen werden, und das betreffende Gewerbe sei als Handelsgewerbe anzusehen. Seien aber für den Betrieb Gründe der öffentlichen Sicherheit, militärische, socialpolitische oder ähnliche Gründe massgebend, so sei er kein Kaufmann. Die Post scheide deshalb aus dem Handelsrechte aus, wenn sich nicht die Zulässigkeit ihrer Berücksichtigung im Handelsgewerbe wegen der privatrechtlichen Haftung der Post und ihrer nahen Verwandtschaft mit dem Frachtgewerbe ergebe. (s. die bei Gareis S. 90 und Staub § 1 zu Art 19 angeführte Literatur). In Uebereinstimmung mit dieser Ansicht ist die preussische Seehandlung und die kgl. Bank in Nürnberg ins Handelsregister eingetragen.

Das neue H.-G.-B. vom 10. Mai 1897 geht von der Anschauung aus, dass der Staat wohl Kaufmann sein könne, und dass er das Recht, aber nie die Pflicht zur Eintragung habe (§ 36).

Im öffentlichen Recht hat die ganze Frage Bedeutung mit Rücksicht auf die bayerische Verordnung vom 25. Oktober 1889 betr. die Handels- und Gewerbekammer, wonach zur Handelskammer wahlstimmberechtigt sind alle Personen, die am Sitz der Kammer selbstständig ein zur Gewerbesteuer veranlagtes Gewerbe betreiben und als Inhaber der betreffenden Handelsfirma im Handelsregister eingetragen sind.)

Für Betriebe des Reichs und der Bundesstaaten, die unter eines der erwähnten Merkmale fallen, gilt sonach die Gewerbeordnung nicht. Eine Ausnahme hievon machen die Vorschriften über Arbeiterschutzgesetzgebung im Titel VII. Diese finden auch Anwendung auf Reichs- und Staatsbetriebe, wenn sie nur ihrer technischen Natur nach gewerbliche sind, gleichviel ob die Absicht der Gewinnerzielung bei ihnen in den Vordergrund tritt oder nicht, oder ob ein öffentliches Interesse für den Betrieb obwaltet oder nicht. Es geht dies sowohl aus den Motiven zu Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 [1]) als auch aus § 155 Abs. 3 selbst hervor. Denn es hätte keinen Sinn, die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden in Titel VII übertragenen Befugnisse für Reichs- und Staatsbetriebe auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden zu übertragen, wenn nicht diese Betriebe den Bestimmungen des Titels VII unter lägen. [2])

[1]) Die Motive sagen an der betreffenden Stelle: Wenn auch in den unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betrieben, die unter die Bestimmungen des VII. Titels fallen, die zum Schutz der Arbeiter erlassenen Vorschriften in gleicher Weise zur Durchführung gelangen müssen, wie in Privatbetrieben, so würde es doch leicht zu unerwünschten Kollisionen zwischen nebengeordneten Behörden desselben Bundesstaates führen, wenn die Polizeibehörden, Aufsichtsbeamte, unteren und höheren Verwaltungsbehörden die ihnen zugewiesenen Obliegenheiten und Befugnisse auch jenen Betrieben gegenüber ausüben sollten. Dazu kommt dass unter den fraglichen Betrieben sich manche, wie namentlich die Heeres- und Marineverwaltung befinden, in denen die Aufrechterhaltung der unerlässlichen Disziplin und der Wahrung wichtiger Reichs- und Staatsinteressen gefährdet würde, wenn in ihnen anderen Beamten als denen der Reichs- und Staatsverwaltung ein Aufsichts- oder Verfügungsrecht eingeräumt werden würde.

[2]) Joël, Arbeiterschutzgesetzgebung S. 248 und Schenkel Gewerbeordnung Bd. II. S. 634 legen der erwähnten Bemerkung der Motive keine Bedeutung bei und nehmen an, dass die Gewerbeordnung für Reichs- und Staatsbetriebe nur dann Geltung habe, wenn ihnen die Absicht der Gewinnerzielung zu grunde liege.

Dagegen findet die Gewerbeordnung volle Anwendung auf solche fiskalische Betriebe, die lediglich in der Absicht des Erwerbs unternommen werden.

Es ergibt sich hieraus im einzelnen Folgendes:

a) Die in § 16 aufgezählten Anlagen fallen, auch wenn sie der Staat betreibt unter die Gewerbeordnung, wenn sie lediglich dem Zweck dienen, durch den aus ihrem Betrieb entstehenden Gewinn die Einnahmen des Staates zu erhöhen; sie unterliegen aber diesen Vorschriften nicht, wenn mit diesen Anlagen andere Zwecke verfolgt werden, wenn also beispielsweise eine Pulverfabrik betrieben wird, um das für den Militärbedarf notwendige Pulver herzustellen, [1]) wenn eine Gasbereitungsanstalt errichtet wird, um das für die Zwecke der Bahnverwaltung nötige Gas zu bereiten; [2]) weiter gehören hieher die chemischen Laboratorien der Universitäten und technischen Mittel- und Hochschulen, weil diese den Zwecken des Unterrichts dienen, [3]) der Betrieb der Post und des Telegraphs, die den Verkehrsbedürfnissen des Publikums Rechnung tragen, [4]) der Betrieb einer Münzanstalt, die Beschäftigung von Gefangenen in einer Strafanstalt, die Herstellung von Kriegsmaterial und von Druckarbeiten für Staatszwecke, der Betrieb von staatlichen Wasserleitungen [5]), wenn sie das nötige Trinkwasser für staatliche Gebäude liefern sollen; es muss hiebei unberücksichtigt bleiben, wenn das Was-

---

[1]) s. Entschliessung des badischen Ministeriums des Innern vom 15. September 1870.

[2]) im Widerspruch hiemit wurde szt. bei der Errichtung einer Oelgasfabrik seitens der bayerischen Staatseisenbahnverwaltung die durch die Gewerbeordnung vorgeschriebene distriktspolizeiliche Genehmigung eingeholt.

[3]) Entschliessuug des bayerischen Ministeriums des Innern vom 13. April 1876.

[4]) Seydel und Laband nehmen an, dass die Verkehrsanstalten auch nicht dem Titel VII unterworfen seien.

[5]) Entscheidung des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs Bd. II. S. 556 ff.

ser nebenbei zur Deckung der Anlage- und Unterhaltungskosten auch an Private abgegeben wird. Denn es ist nur nötig, dass der Hauptzweck des Unternehmers nicht in der Gewinnerzielung besteht. Ob diese Haupt- oder Nebenzweck ist, muss von Fall zu Fall untersucht werden. Ist sie aber Nebenzweck, so ist es unwesentlich, dass auch Private vom Betrieb Vorteile ziehen. Auch das ist ohne Bedeutung, dass sie für Benützung der Anstalt ein Entgelt zu entrichten haben.

b) Auch Theaterunternehmungen des Staates fallen nicht unter die Gewerbeordnung, weil die Staatsbühnen nicht einen Ueberschuss herbeiführen, sondern fördernd auf die Kunst und veredelnd auf das Publikum wirken sollen, also dem idealen Zwecke der Erziehung und Bildung dienen. Die Direktoren staatlicher Theater bedürfen deshalb keiner Erlaubnis. Wenn bei den staatlichen Theatern thatsächlich ein Ueberschuss auftritt, so ändert dies an der aufgestellten Behauptung nichts. Denn nur darauf kommt es an, welchen Zweck die staatlichen Unternehmungen verfolgen, nicht auch darauf, dass ein Gewinn aus dem Unternehmen resultiert.

c) Ferner bedürfen die Krankenhäuser und Heilanstalten des Staates keiner Konzession, nicht sowohl deshalb, weil ihre Leiter die Sicherheit für einen den Anforderungen der Wissenschaft entsprechenden Betrieb bieten, als vielmehr aus dem Grunde, weil sie die Förderung der öffentlichen Gesundheit, nicht den Erwerb als Endziel haben. Deshalb spricht übrigens das Gesetz selbst nur von der Konzessionspflicht von Privatkrankenanstalten (§ 30).

d) Ebenso ist der von staatlichen Organen erteilte Turnunterricht, sowie der Betrieb staatlicher Badeanstalten nicht als Gewerbe zu betrachten und deshalb von keiner Erlaubnis abhängig (§ 35).

c) Was die Konzessionspflicht nach § 33 betrifft, so ist hier ein Doppeltes möglich. Der Staat betreibt

eine Brauerei oder Schankwirtschaft, um dadurch seine Einnahmen zu vergrössern (in Bayern das Hofbräuhaus); hier muss, da eine juristische Person keine Konzession erhalten kann, sondern nur der Inhaber der Wirtschaft, dieser um die Konzession nachsuchen. Ebenso muss das Lokal den polizeilichen Anforderungen entsprechen. (Für die Brauerei in Weihenstephan gilt dies jedoch nicht, weil diese vornehmlich und in erster Linie Unterrichtszwecken dient).

Aber auch in anderer Form betreibt der Staat Wirtschaften, und zwar in Form von Militärkasinos, Militärkantinen, ferner von Bahnhofs- und Dampfschiffrestaurationen.

Was die erste Gruppe anlangt, so wird hier, da es sich bei dem Betrieb von Militärkasinos und -Kantinen um Ersparung von Ausgaben für Angehörige des Truppenteils handelt, eine Konzessionserteilung nicht nötig sein. [1])

Bezüglich der Eisenbahnrestaurationen haben die Meinungen gewechselt. Nach der früheren Anschauung des bayerischen Ministeriums des Innern fielen die Bahnhofs- und Dampfschiffrestaurationen unter die gewöhnlichen Bestimmungen, die für Wirtschaften jeder Art gelten. Ein Urteil des Oberlandesgerichts München vom 15. Mai 1888 hat den Eisenbahnrestaurationen eine Doppelstellung verliehen. Darnach erscheinen sie jenen Personen gegenüber, welche nicht des Eisenbahnverkehrs, sondern nur des Zechens wegen dort verkehren, als gewöhnliche Schänkstube, und der Eisenbahnrestaurateur hat, soweit er an Personen, die nichts mit der Eisenbahn zu thun haben, Getränke abgibt, die gleichen Pflichten wie jeder andere Wirt auch; [2])

---

[1]) s. § 9 Abs. 2 der württembergischen Ministerial-Verfügung v. 9. November 1883 und den Erlass des württ. Ministeriums des Innern v. 6. November 1883; Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 17. Oktober 1883; Urteil des Oberlandesgerichts Rostock v. 27. Juli 1893.

[2]) also auch die Beobachtung d. Polizeistunde § 365 Abs. 2 St.G.B.

von diesen Pflichten ist er aber befreit, sobald er an Reisende oder an das Bahnpersonal Getränke verkauft.

Diese Doppelstellung des Bahnhofrestaurateurs, so scharf sie theoretisch trennt, muss praktisch zu ganz unhaltbaren Consequenzen führen.

Es hat sich nunmehr die Ministerial-Entschliessung vom 2. Mai 1897 auf den Standpunkt gestellt, dass die Restaurationen in Bahnhöfen und Eisenbahnzügen den Vorschriften des § 33 nicht unterlägen, weil sie einen nicht ablösbaren Teil des Eisenbahnbetriebs bilden, und weil es sich bei ihnen nicht um einen Gewerbebetrieb handle, sondern um die mit dem Bahnbetrieb eng verbundenen Befriedigung der Bedürfnisse des Reisepublikums, woran der Umstand nichts ändere, dass auch anderweitiges Publikum die Bahnhofrestaurationen besuche. In letzterer Hinsicht würde es übrigens gegebenen Falls der Bahnverwaltung unbenommen bleiben, diesen Besuch auszuschliessen. Bezüglich der Personalfrage könne die Mitwirkung der Distriktsverwaltungsbehörde insoweit in Betracht kommen, dass sie den Behörden der Bahnverwaltung die erforderlichen Aufschlüsse über die in Betracht kommenden Persönlichkeiten zu erteilen haben. Eine weitere Einwirkung der Distriktsverwaltungsbehörde erscheine auch in dieser Beziehung ausgeschlossen.

Was in dieser Ministerial-Entschliessung gesagt ist, gilt in noch viel höherem Grade von Dampfschiffrestaurationen, weil diese naturgemäss nur von solchen Personen besucht werden können, die die Dampfschiffe des Verkehrs wegen benützen.

Die Entschliessung entspricht vollkommen der von Landmann aufgestellten Theorie, dass in den Fällen, wo der Staat mit seinen Betrieben sowohl die Befriedigung bestimmter Bedürfnisse, sei es der eigenen oder der des Publikums, als auch die Erzielung von Gewinn anstrebe, zu untersuchen sei, welcher Zweck der überwiegende ist. Thatsächlich ist es denn auch für die

Eisenbahnrestaurationen nebensächlich, dass sie auch von Nichtreisenden besucht werden; ihr Hauptzweck ist das Anpassen an die Bedürfnisse des Reiseverkehrs.

f) Es war bereits davon die Rede, dass die Bestimmungen des Titels VII auf alle Betriebe des Staates Anwendung finden; dazu werden in der Praxis auch die Hilfsbetriebe der Staatseisenbahnen gerechnet, obwohl letztere nicht in die Gewerbeordnung einbezogen sind. [1])

Demnach unterstehen die Staatsbetriebe, sofern sie gewerblicher Natur sind, auch der Aufsicht der Fabrikinspektoren. Es muss dies auch daraus geschlossen werden, dass aus dem Entwurf der Novelle vom 1. Juni 1891 das Wort „Aufsichtsbeamte" vom Reichstag gestrichen wurde (der Entwurf wollte die ihnen im Gesetz erteilten Befugnisse gleichfalls der vorgesetzten Dienstbehörde übertragen). Mit Landmann [2]) wird man wohl annehmen dürfen, dass sich diese Aufsicht auch auf die nicht gewerblichen technischen Staats- und Reichsinstitute erstrecke. Eine bayerische Ministerial-Entschliessung vom 18. März 1881 räumt denn auch den Fabrikinspektoren das Recht der Nachschau in den technischen Anstalten der Militärverwaltung, eine Entschliessung vom 24. Februar 1885 das Recht der Nachschau in Strafanstalten und Arbeitshäusern ein. [3])

Die geschilderte Sachlage führt zu der Folgerung, dass die staatlichen Betriebe auch dem Gesetz vom 29. Juli 1890 betr. die Gewerbegerichte unterliegen. Die herrschende Meinung nimmt hier an, dass zu den Staatsbetrieben auch die sogenannten Hilfsbetriebe einschliesslich der Baubetriebe der Staatseisenbahnen, der Post- und Telegraphenverwaltung zu zählen sind. [4])

---

[1]) Landmann Bd. 1. S. 77; Wilhelmi-Fürst, Gewerbegerichtsgesetz S. 18, 282.

[2]) Bd. II. S. 361.

[3]) s. auch die Dienstanweisung v. 12. November 1892 § 3 u. 24.

[4]) s. bayer. untergr. Min.-Entschl. vom 18. Februar 1891.

Im Anschluss an die Gewerbeordnung hat die bayerische Verordnung v. 28. Juni 1892 betr. die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen in § 52 für den Staat die Besonderheit statuiert, dass hinsichtlich der Anlegung und des Betriebes von Dampfkesseln und Dampfgefässen, welche für die Dienste der Staatsbergwerke und Salinen, der Staats-Eisenbahnen und Dampfschiffe sowie der sonstigen Staatsanstalten bestimmt sind, sowie hinsichtlich der Vornahme von Prüfungen und Revisionen dieser Kessel und Dampfgefässe sich die Zuständigkeit nach den hiefür jeweils geltenden, besonderen Vorschriften richtet. Zur Anlegung und zum Betrieb beziehungsweise zur Inbetriebnahme dieser Kessel und Dampfgefässe ist die polizeiliche Genehmigung nicht erforderlich d. h. also die Dampfkessel in staatlichen Anstalten sind von jeder polizeilichen Ueberwachung befreit.

2) Das Gesetz vom 17. August 1868 betr. das Mass- u. Gewichtswesen verordnet schlechthin, dass alle im öffentlichen Verkehr befindlichen Masse und Gewichte der Aichung und Stempelung zu unterziehen sind. Da auch die Masse und Gewichte, welche von staatlichen Behörden und Anstalten gebraucht werden, als im öffentlichen Verkehr befindlich angesehen werden müssen, so unterliegen auch sie den Bestimmungen des Gesetzes. Auf diesen Standpunkt hat sich u. a. auch eine Entschliessung des bayerischen Finanzministeriums vom 6. September 1878 betr. die Aichpflicht der Masse der Forstbehörden gestellt.

3) Inhaltlich des Gesetzes vom 25. Februar 1876 betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen sind alle — also auch die staatlichen — Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, Eisenbahnwagen, in welchem Pferde u. s. w. befördert wurden, nach jedesmaligem Gebrauch einem Reinigungsverfahren zu unter-

werfen, welches geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

II. Landesgesetze.

1) Das Gesetz vom 17. November 1837 über die Zwangsabtretung. Wird die Zwangsenteignung von einem Selbstverwaltungskörper (oder von einem damit beliehenen Privaten) betrieben, so kann der Fiskus wie ein Privatmann enteignet werden. Wie aber, wenn der Staat selbst die Enteignung durchführt? Die Meinungen hierüber sind geteilt.

Treichler in der Zeitschrift für deutsches Recht (Bd. XII. S. 140) findet es absurd, dass der Staat, der doch allein enteignet, sich selbst Gewalt anthun soll.

Im Gegensatz zu Treichler stehen Rohland, Enteignungsrecht S. 20 und Prazak, Recht der Enteignung S. 76, welche beide die Zulässigkeit der Enteignung auch für öffentliches Eigentum annehmen.

Dalcke, Gesetz über die Enteignung S. 36 meint, es sei Sache der Staatsgewalt, in jedem einzelnen Falle vor der Verleihung des Enteignungsrechts zu prüfen, ob und in welchem Umfang Staatseigentum abgetreten werden muss, und vom Resultat dieser Prüfung die Verleihung der Enteignung abhängig zu machen; wenn die letztere aber einmal erfolgt ist, so stehe das Staatseigentum dem der Privaten in Bezug auf die Expropriation vollständig gleich.

Der Fall, den Dalcke im Auge hat, bezieht sich also auf die Enteignung durch Dritte, wo, wie schon oben behauptet, dieselbe sich gleichmässig gegen den Staat wie gegen sonst beteiligte Personen sich richtet.

Otto Mayer [1]) hat die Anschauung, dass das Enteignungsgesetz auf den Staat Anwendung finde. Man müsse aber unterscheiden. Soweit der Staat, gegen den sich die Enteignung richtet, in seinem Besitz einen ge-

---

[1]) Bd. II. S. 22.

wöhnlichen Privaten gleichstehe, soweit sein Eigentum Privateigentum sei, müsse er auch im Zwangsenteignungsverfahren wie ein Privater behandelt werden. Wo er aber nach öffentlichem Recht Grundstücke besitze, — hieher gehören die Sachen, die dem Gemeingebrauch dienen, also Wege, Plätze, Brücken, öffentliche Anlagen, öffentliche Flüsse, Eisenbahnkörper, Festungswerke — stehe er nicht wie ein Privateigentümer da, hier sei das Rechtsinstitut der Enteignung nicht anwendbar. Der gleichen Meinung sind Grünhut, Enteignungsrecht S. 76 ff, der als Grund für die Unmöglichkeit der Enteignung im letzterem Falle anführt, dass die Sache bereits dem öffentlichen Gebrauch diene, und ihm deshalb nicht erst zwangsweise gewidmet werden könne, und de Lalleau, traité de l' expropriation I. n. 182. Mayer lässt übrigens die Expropriation des öffentlichen Eigentums dann zu, wenn vorher dasselbe durch Rechtsakt zum Gegenstand des Privateigentums geworden ist. Löbell dagegen (preussisches Enteignungsgesetz S. 25) ist der Meinung, dass, wenn der Fiskus Unternehmer sei, Staatsländereien nicht enteignet werden können; denn der Fiskus bleibe ja Eigentümer der in Betracht kommenden Grundstücke; ob eine Sache, die dem Fiskus gehöre, anderweitig verwendet werden solle, das hätten die Behörden unter sich auszumachen.

Mit Rücksicht auf den Wortlaut des bayerischen Enteignungsgesetzes scheint auf den ersten Blick die Anschauung Otto Mayer's den Vorzug zu verdienen. Denn nach § 1 des Gesetzes können Eigentümer angehalten werden, unbewegliches Eigentum für öffentliche Zwecke abzutreten. Das kann sich aber doch nur auf Immobilien beziehen, die der Staat nach Civilrecht besitzt. Denn für öffentliche Zwecke kann man nicht eine Sache abtreten, die schon diesen Zwecken dient. In diesem Falle kann es sich nur um Verwendung der Sache zu einem andern, öffentlichen Zweck handeln. Sich hierüber zu einigen, wird Sache der beteiligten

Ministerien sein. Ein Zwang lässt sich hier nicht ausüben.

Wo aber auch der Staat nach Civilrecht besitzt, kann doch eine zwangsweise Abtretung gleichfalls nicht staattfinden. Es würde ja sonst der abnorme Fall eintreten, dass in dem Verfahren, welches wegen Weigerung einer Staatsbehörde, ein für einen öffentlichen Zweck benötigtes Grundstück zur Verfügung zu stellen, eröffnet werden würde, Kläger und Beklagter identisch wären. Ein solches Verfahren ist undenkbar. Aus diesem Grunde muss aber angenommen werden, dass der Staat nur dann unter sein Enteignungsrecht fällt, wenn die Enteignung nicht von ihm selbst vorgenommen wird.

2. Die Gesetze v. 28. Mai 1852 betr. Benützung des Wassers, über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen (sowie das Gesetz vom 15. April 1875 über Bewässerungs- und Entwäserungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur) beziehen sich auch auf den Fiskus. Es obliegt ihm daher u. a., wenn er eine Stauvorrichtung an einem öffentlichen Fluss errichten oder an einer solchen Vorrichtung eine Abänderung vornehmen will, welche auf den Verbrauch des Wassers oder die Höhe des Oberwassers Einfluss hat, die Pflicht, der Verwaltungsbehörde, eine genaue Beschreibung der beabsichtigten Einrichtung vorzulegen (Art. 73), und er hat die Kosten der folgenden Verhandlung zu tragen (Art. 80). Bei jeder solchen Vorrichtung muss er ein bleibendes Höhenmass aufstellen (Art. 77). Auch er muss zu jeder Abänderung von Hauptteilen an dem Wasserbau bestehender Triebwerke und Stauvorrichtungen die Genehmigung der Verwaltungsbehörde einholen. Er hat die Sorge für Herstellung und Unterhaltung der Vorrichtungen, welche an fliessenden Gewässern zum Schutz der angrenzenden Ländereien u. s. w. gegen Abriss oder Beschädigung nötig sind, wenn er Eigentümer eines bedrohten Grundstücks ist (Art. 1

des Uferschutzgesetzes). Dagegen bedarf er zu Uferschutzbauten keiner Genehmigung, da in Art. 20 nur Gemeinden, Private und Genossenschaften aufgeführt sind.

3. Nach dem Forstgesetz v. 17. Juni 1896 gelten für die Behandlung der Staatswaldungen die Art. 2—5 des Gesetzes. Aber auch sonst untersteht der Staat diesem Gesetze. Ausdrücklich gesagt ist dies in § 114 (den Forstämtern steht die Antragstellung und das amtliche Gutachten bei der Forstpolizeibehörde zu, ohne Unterschied ob es sich hiebei um Staats- oder andere Waldungen handelt). Daraus geht hervor, dass den Forstpolizeibehörden, als welche nach § 109 die Distriktspolizeibehörden zu betrachten sind, ein Einfluss auf die Pflege auch der Staatswaldungen zusteht, dass diese also der Polizeigewalt des Staates unterliegen. Es bezieht sich deshalb auf ihn beispielsweise die Vorschrift, dass Forstberechtigungen, welche die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes beeinträchtigen, auf Antrag des Verpflichteten (hier also des Aerars) zu ermässigen sind (Art. 25), oder dass der Waldbesitzer berechtigt ist, die Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene zu verlangen (Art. 27), ebenso aber auch die Aufzählung der Fälle, in welchen eine Rodung erlaubt, (Art. 34), oder der Umstände, unter denen der kahle Abtrieb zulässig ist (Art. 39).

4. Eine polizeiliche Vorschrift findet sich in Art. 138 der Gemeindeordnung. Es kann hier die Frage aufgeworfen werden, ob die Feuerschau, die dem Bürgermeister obliegt, sich auch auf die ärarialischen Gebäude bezieht. Das Gesetz erwähnt sie nicht besonders. Da sich aber kein Grund dafür finden lässt, warum die fiskalischen Gebäude anders behandelt werden sollten als die privaten, so wird auch ihre Kontrole durch die gemeindliche Feuerschaukommission zu erfolgen haben. Eine Min.-Entschl. v. 21. XII. 69 steht auf dem gleichen Standpunkt. Früher allerdings war

die Anschauung der Staatsregierung eine entgegengesetzte (Entschl. v. 16. September 1823).

Der Bürgermeister hat ferner auch die staatlichen Anstalten zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt in der Gemeinde zu beaufsichtigen.

II.

Nach der gegebenen Darstellung ist soviel klar, dass da, wo der Staat sich vom persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen hat, seine Beamten nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht haben, das betreffende Gesetz ausser Anwendung zu lassen.

Wen man aber die Frage aufwirft, ob der Staat unter seiner Polizeihoheit steht, so ergiebt sich aus den oben besprochenen Gesetzen, dass eine solche Unterordnung wohl möglich und thatsächlich sogar geltenden Rechts ist (Berggesetz, Gewerbeordnung). Aber eine allgemeine Regel lässt sich nicht aufstellen. Zwar ist aus einer Reihe von Gesetzen ersichtlich, dass der Staat die Neigung hat, für sich Ausnahmsbestimmungen zu treffen; doch geht dies nicht so weit, dass man im einzelnen Fall das Vorhandensein einer solchen Ausnahme präsumieren dürfte. Soviel lässt sich vielleicht sagen, dass der Staat seiner Polizeigewalt unterliegt, sofern aus dem Inhalt und der Tendenz der einzelnen Gesetze, sowie aus den Motiven, die das betr. Gesetz veranlasst haben, nicht etwas anderes hervorgeht. Freilich, ein fester Standpunkt ist mit diesem Grundsatz nicht gewonnen, sondern man wird eben von Fall zu Fall untersuchen müssen, ob der Staat einem Polizeigesetz unterliegt. Immerhin aber lässt sich entgegen der Meinung Seydel's feststellen, dass der Staat grundsätzlich auch seinen Polizeigesetzen untersteht. Wie sich die Verwaltungsrechtsinstitute gegen ihn richten, so ist dies auch bezüglich seiner Polizeigewalt der Fall.

Wenn man vom Begriff der Polizei ausgeht als derjenigen Thätigkeit der inneren Verwaltung, welche

sich als Beschränkung der persönlichen Freiheit der Einzelnen äussert und in der Form von Zwang auftritt, so ist nicht zu bestreiten, dass auch der Staat thätsächlich solchen Beschränkungen unterworfen ist. Ganz deutlich ergibt sich dies aus dem Berggesetz sowie aus der Unfallversicherungsgesetzgebung, die sich auf den Staat erstreckt, wenn er seine Betriebe nicht berufsgenossenschaftlich gegliedert hat, und aus Titel VII. der Gewerbeordnung, dessen mannigfache und tief einschneidende Bestimmungen auch den Staat ganz wesentlich in der Freiheit, in seinen gewerblichen Unternehmungen nach eigenem Belieben zu schalten, einengen.

Was aber die Zwangsmittel zur Durchführung dieser Beschränkungen betrifft, so stehen sie auch gegen den Staat, wenn auch in anderer Form als gegen Private, zu Gebote. Der Zwang kann in doppelter Weise ausgeübt werden, entweder durch Anwendung der im einzelnen Gesetze enthaltenen Massregeln oder durch aufsichtliche Vollzugsmassregeln zur Herbeiführung der Erfüllung; die letzteren können in der Efüllung durch die vorgesetzte Behörde bestehen oder in der Ausübung der Ordnungsstrafgewalt gegenüber den unteren Beamten; denn die Zuwiderhandlung gegen Gesetze, die auch der Fiskus zu beobachten hat, enthält für den mit der Vertretung des Fiskus beauftragten Beamten eine Verletzung seiner Dienstpflicht. Selbstverständlich können beide Massnahmen auch zusammenfallen.

Eines lässt sich gegen die vorstehend entwickelten Sätze einwenden, dass nämlich Befehle, die man sich selbst erteilt, keine Wirkung ausüben können, und dass daher ihre Nichtbeobachtung ohne jede Folge sein muss. Dies mag wohl für Private zutreffen, für den Staat auch dann, wenn die Behörde, die eine Vorschrift erfüllen soll, und die Behörde, die eine Genehmigung zu erteilen hat, identisch sind. Denn hier liegt in der Vornahme der Handlung gleichzeitig die Genehmigung. Aber abgesehen von diesem Fall liegen die Dinge für

den Staat doch anders wie für Private. Der Grund liegt in dem vielgliederigen Organismus der Staatsbehörden, der es ermöglicht, dass eine Behörde die Befolgung der Vorschriften, die eine andere Behörde treffen, überwacht und zum Vollzuge drängt. Der Staat, den die Behörden repräsentieren, ist zwar in beiden Fällen der nämliche, die Personen aber, welche die Behörden verkörpern, sind verschieden.

Die Anwendung der gegebenen Darlegungen auf die oben besprochenen Gesetze ergibt im einzelnen Folgendes:

a) Wo der Staat sich seinen Gesetzen vollständig und ohne Vorbehalt unterworfen hat, unterliegt er in allen Punkten denselben (Quartierleistungs-, Berggesetz).

b) Was die Versicherungsgesetzgebung anlangt, so haben die Vorstände der staatlichen Anstallten auf dem Gebiet des Krankenversicherungsgesetzes, wenn der Staat die Versicherung nicht selbst in die Hand genommen hat, die versicherungspflichtigen Personen bei der Krankenkasse an- und abzumelden (§ 349). Unterlassen sie dies, so trifft sie die Strafbestimmung des § 81. Ebenso würde die Strafandrohung des § 82 Platz greifen, wenn der Fiskus bezw. sein Vertreter die hier bezeichneten Verbote übertreten würde.

Ähnliches gilt für die Unfallversicherungsgesetze dann, wenn der Staat seine Betriebe der Berufsgenossenschaft angegliedert hat und nicht selbst an deren Stelle tritt. Ueberall, wo die Leiter eines staatlichen Betriebes die Bestimmungen der § 103 und 104 des Unfallversicherungsgesetzes bezw. der § 123 und 124 des Gesetzes betr. die Unfall- und Krankenversicherug der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen übertreten, gelten die dort festgesetzten Strafen auch für sie. Dies wird bestätigt durch § 105 bezw. § 125, wo angeordnet ist, dass die genannten Vorschriften auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer gelten. Unter

diese gesetzlichen Vertreter wird man auch die Vorstände der Staatsanstalten zählen dürfen.

Ebenso unterliegt der Fiskus auch der strafrechtlichen Haftbarkeit der § 142 ff. des Alters und- Invaliditätsversicherungsgesetzes. Es geht dies auch aus § 150 hervor, wo bestimmt ist, dass die § 142, 143, 147, 149 auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Arbeitgeber Anwendung finden. Hätte das Ärar nicht hierunter fallen sollen, so hätte dies im Gesetz besonders hervorgehoben werden müssen.

c) Der Fiskus unterliegt weiter der Strafsatzung des § 65 des Viehseuchengesetzes. Ausgenommen ist hier aber der Militärfiskus, weil auf ihn das Gesetz nur sinngemässe Anwendung findet. Ebenso erstreckt sich das Gesetz betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen auf den Eisenbahnfiskus. Jede im Eisenbahndienst beschäftigte Person, die den Vorschriften des Gesetzes und den auf Grund desselben erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, macht sich daher strafrechtlich verantwortlich (§ 5 des Gesetzes).

d) Die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung sind nur anwendbar, wenn der Staat ein Gewerbe in der Absicht der Gewinnerzielung betreibt; soweit dies nicht der Fall, bleiben sie für ihn ausser Betracht. Betreibt er aber thatsächlich ein Gewerbe, so unterliegt er auch der vollen Verantwortlichkeit für alle Verfehlungen gegen das Gesetz, obwohl im § 151 der Gewerbeordnung die Vertreter juristischer Personen nicht namhaft gemacht sind. Ihre Haftbarkeit ist eben selbstverständlich, da die Delikate juristischer Personen in Delikten ihrer Vertreter bestehen.

Wenn vom Rechte des § 155 Abs. 3 Gebrauch gemacht wurde, so kommt es für die Beurteilung einer Zuwiderhandlung des Fiskus auf die von der vorgesetzten Dienstbehörde erlassenen Anordnungen an. Denn wenn die Befugnisse der Polizeibehörde auf die vorge-

setzte Dienstbehörde übertragen wurde, so hat diese das Recht, die Art und Weise der Ausübung dieser Befugnisse näher zu regeln. Verletzt nun der Vertreter des Fiskus die ihm nach dem Gesetz obliegenden Pflichten, so muss auch die Art des Einschreitens der vorgesetzten Dienstbehörde überlassen bleiben. Diese wird von ihrer Disziplinargewalt Gebrauch machen oder die nötigen Verfügungen selbst an Stelle des sie unterlassenden Beamten treffen. Hat aber eine Uebertragung der Befugnisse nicht stattgefunden, so gilt auch für die staatlichen Betriebe nichts anderes als für Privatunternehmungen.

c) Neben den Strafsatzungen, die die Mass- und Gewichtsordnung enthält, steht noch § 369 Ziffer 2 R.-St.-G.-B. Da dieser nur von Gewerbetreibenden spricht, so gilt hier das gleiche wie bezüglich der Gewerbeordnung. Diese Strafvorschrift ist also nur anwendbar, wo der Staat wirklich ein Gewerbe betreibt; wo dies nicht der Fall ist, können die staatlichen Stellen, die sich unrichtiger oder mit dem Aichungsstempel nicht versehener Masse, Gewichte oder Wagen bedienen, oder sich immer andern Verletzung des Gesetzes schuldig machen, immer noch im Disziplinarverfahren zur Verantwortung gezogen werden.

f) Auch die Strafbestimmungen des Forstgesetzes richten sich gegen das Ärar Der Forstbeamte kann sich verantwortlich machen, wenn er entgegen dem Art. 75 der bei Erteilung der forstpolizeilichen Genehmigung nach Art. 39 festgesetzten Bedingungen oder dem Verbot des kahlen Abtriebs zuwiderhandelt oder kulturfähige Waldungen nicht aufforstet oder Rodungen ohne forstpolizeiliche Genehmigung unternimmt.

Ebenso straffällig ist der Staatsbeamte, der z. B. den Art. 97 des Wasserbenützungsgesetzes unbeachtet lässt.

Natürlich ist in all' diesen Fällen auch das disziplinare Einschreiten geboten und statthaft.

III.

Die Unterordnung des Staates unter sein Steuerrecht.

Die Zahlung von Steuern bildet eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung der gesamten Bevölkerung des Staates; zu diesen zählen nicht nur die physischen, sondern auch alle juristischen Personen, welche in dem Staatsgebiet ihren Sitz haben. Während demnach die Steuerpflicht der einzelnen Unterthanen soweit unzweifelhaft ist, als das Steuergesetz nicht ausdrücklich das Nichtbestehen einer Steuerpflicht feststellt, gilt doch nicht das gleiche vom Fiskus. Wo für ihn die Steuerpflicht in Betracht kommt, muss zwischen direkter und indirekter Steuer unterschieden werden.

Auf dem Gebiet der direkten Steuern trifft den Staat keine Steuerpflicht und zwar aus dem Grunde, weil zwischen dem selbstherrlichen Staat, der die Entrichtung der Steuer fordert, und der vermögensrechtlichen Persönlichkeit des Fiskus, der die Zahlung zu bethätigen hätte, volle Identität herrscht. Steuern zahlen hiesse hier der einen Hand geben, was man der andern nimmt, und würde die Kräfte der Staatsbehörden in unnötiger Weise in mannigfache Bewegung setzen. Obwohl es also selbstverständlich erscheint, dass der Staat keine direkten Steuern an sich selbst entrichtet, ist die Steuerbefreiung in verschiedenen Gesetzen doch noch besonders hervorgehoben..

Die bayerischen Gesetze vom 18. Mai 1881 betr. die Einkommen-, Kapital-, Gewerbe-, Grund- und Haussteuer erklären den Staat ausdrücklich für steuerfrei. Allerdings wird die Steuer auch für den Staat ermittelt und in Vormerkung gehalten; es hat dies aber seinen Grund in der Umlagenerhebung der Gemeinden, der der Staat sich unterworfen hat. Bezüglich der Gewerbsteuer ist noch beizufügen, dass auch die Veranlagung unterbleibt, wenn ein bestimmtes Gewerbe überhaupt nicht unter das Gewerbesteuergesetz fällt, also auch

dann steuerfrei bliebe, wenn es nicht vom Staat, sondern von einer Privatperson betrieben würde.

Andere Gesetze enthalten die Erwähnung der Steuerbefreiung nicht; trotzdem muss sie aber im Hinblick auf die Identität des Zahlers und Empfängers angenommen werden, also auf dem Gebiet des Erbschaftssteuerges. v. 18. August 1879, ebenso nach den Gesetz v. 2. Juni 1876 betr. die Erhebung einer Gebühr vom Halten von Hunden. Denn diese „Gebühr" stellt sich als eine direkte Luxussteuer dar. Wo also der Staat Hunde besitzt (insbesondere die Kriegshunde der Militärverwaltung), braucht er für sie keine Steuer zu entrichten. Ebenso entfällt die Pflicht zur Anmeldung der Hunde bei der Ortspolizeibehörde, weil diese nur zum Zweck der Vorbereitung der Steuerhebung geschieht.

Art. 83 Ziff. 1 P.-St.-G.-B. kann sich daher nicht auf den Fiskus beziehen.

Selbstverständlich ist auch die Freiheit des Staates von Stempelabgaben und Gebühren. Gleichwohl führt das Börsengesetz vom 27. April 1894 die Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten als frei von der Stempelpflicht besonders auf, und dasbayerische Gebührengesetz vom 18. August 1879 in der Textierung vom 6. Juli 1890 schreibt in Art. 3 vor, dass Gebühren nicht erhoben werden, wenn die Gebühr aus der Reichs- oder Staatskasse entrichtet werden müsste. Auch das sog. Gebührenäquivalent (Art. 219) trifft den Staat nicht.

Aus dem Angeführten ergibt sich, dass das Ges. vom 15. Juni 1898 betr. die Einführung einer Besitzveränderungsabgabe der Gemeinden auf den Staat keine Anwendung findet. Denn die Gemeinden sind hienach berechtigt, bei Veränderungen im Besitz unbeweglicher im Gemeindebezirk gelegener Sachen und von den im Gemeindebezirk gelegenen, gebührenäquivalentpflichtigen, unbeweglichen Sachen eine örtliche Gebühr zu

erheben, wenn eine solche aus Anlass der betr. Besitz- oder Eigentumsveränderung oder als Gebührenäquivalent an die Staatskassa zu entrichten wäre. Da aber der Staat eine solche nicht zu entrichten hat, so muss er sie auch den Gemeinden nicht bezahlen.

Insofern hat sich der Staat der Steuerpflicht unterworfen, als in Art. 43 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 ausgesprochen ist, dass der Staat für seine im Gemeindebezirk gelegenen Besitzungen und daselbst betriebenen Gewerbe vorbehaltlich des Art. 44 umlagepflichtig ist, auch wenn die ermittelte Steuer für die Staatskasse nicht zur Erhebung gelangt; auch die städtischen Gefälle und Zölle muss er nach Art. 40 und 41 entrichten, soweit hier nicht besondere Ausnahmen bestehen, wie dies z. B. nach § 16 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 der Fall ist [1]) ferner muss er unter dem Vorbehalt des Art. 22 Gebühren für Teilnahme an Gemeindenutzungen zahlen.

Dagegen wird dem Staat die Befreiung von indirekten Steuern nicht zuerkannt, weil diese nur der Erhebung nach dem Produzenten auferlegt sind, während sie in Wirklichkeit vom Konsumenten getragen werden. Würde der Staat frei sein, so würde dies die Folge haben, dass für die vom Staat hergestellten Waren der Konsument steuerfrei wäre. Die Besteuerung des Fiskus wirkt übrigens auch ausgleichend auf den Warenpreis.

Es ist deshalb im Gesetz vom 10. Dezember 1889 betr. den Malzaufschlag ausdrücklich verordnet, dass der Staat den Malzaufschlag zu entrichten habe. [2])

---

[1]) cf. Entschliessg. des Ministeriums des Innern v. 11. Mai 1875, 5. November 1880, 11. Juni 1878, 11. Juni 1881, 18. Mai 1871.

[2]) Diese Bestimmung geht zurück auf das Aufschlagsmandat vom 18. Juni 1807 § 2, wo es heisst: Der Aufschlag ist von jedermann zu entrichten; da soll nicht die mindeste Ausnahme, Befreiung oder Begünstigung statthaben, und es werden selbst unsere eigenen Staats- und Hofbrauereien dieser Abgabe unterworfen sein. Ueber diesen Aufschlag soll zu keiner Zeit und unter keinem Vorwand eine Composition stattfinden.

Dass das Gesetz v. 25. Februar 1880 den Branntweinaufschlag betr. bezüglich der Steuerpflicht des Staates nicht die gleiche Bestimmung enthält, wie das Malzaufschlaggesetz, rührt davon her, dass in Bayern der Staat keinen Branntwein produziert.

Endlich ist der Staat für die von ihm eingeführten Waren auch zollpflichtig. Denn die Zölle stellen sich als eine Art indirekte Steuer dar, und von diesen gibt es für den Staat keine Befreiung. Es ist denn auch unter den Zollbefreiungen nach dem Zollvereinsgesetz der Staat bezw. das Reich nicht aufgeführt. Die Folge davon ist, dass der Staat auch unter das Zollstrafrecht fällt. [1])

[1]) cf. Löbe, Zollstrafrecht S. 109 und 134.

